

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die öffentliche Ausschreibung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin zur Bestellung für einen oder mehrere bestimmte Bezirke oder das Statusamt eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin nach § 9 Satz 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. im Falle der Ausschreibung des Statusamtes eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin die Zuweisung eines bestimmten Bezirkes an den ausgewählten Bewerber oder an die ausgewählte Bewerberin nach § 9 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 Nr. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

cc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7 und erhalten folgende Fassung:

„6. die Anforderung und Entgegennahme von Bewerbungsunterlagen nach § 9a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und § 9 Satz 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

7. die Vornahme der Auswahlentscheidung nach § 9a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und 4 und § 9 Satz 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

ee) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. die Erteilung einer Aufforderung in bestimmten Fällen an bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens über seinen oder ihren Gesundheitszustand nach § 12 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

ff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und die Angabe „§ 12 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 12 Abs. 4“ ersetzt.

gg) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und die Angabe „1 000 Euro“ wird durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. den Erlass von Duldungsverfügungen nach § 1 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und § 25 Abs. 3 und 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die auf einen längeren Zeitraum als einen Monat befristete Einsetzung von Vertretern oder von Vertreterinnen für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder

bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen jeweils für einen weiteren Bezirk oder Teilbezirk nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

d) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 bis 6 eingefügt:

„4. zur vorübergehenden Verwaltung eines unbesetzten Bezirks die befristete Einsetzung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und § 11a Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

5. die Entgegennahme der Benennung eines Vertreters oder einer Vertreterin eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin von dem jeweils bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder von der jeweils bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin nach § 11 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

6. die Entgegennahme der Anzeige des Todesfalles eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin durch den Erben oder die Erben unter Angabe des Sterbedatums nach § 11a Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.

e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 7 und die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 8.

g) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 3“ und die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

h) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 9 und 10.

i) In den Nummern 9 und 10 wird jeweils die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

j) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 11.

- k) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 12 und die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 1 bis 3“ wird durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
- l) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 13 und 14.
- m) In den Nummern 13 und 14 wird jeweils die Angabe „14 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
- n) Die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden die Nummern 15 bis 18.
- o) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 19 und die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.
- p) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 20.
- q) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 21 und erhält folgende Fassung:

 „21. die Entgegennahme von Meldungen über den nicht fristgerechten Eingang des Formblattes und der Bescheinigungen und über die fehlende Vorlage von sonstigen Nachweisen für die erfolgte Durchführung der erforderlichen Schornsteinfegerarbeiten nach § 25 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,“.
- r) Die bisherigen Nummern 18 und 19 werden die Nummern 22 und 23.
- s) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 24 und die Wörter „der Kosten (Gebühren und Auslagen)“ werden durch die Wörter „der Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

§ 2

Die laufende Nummer 110 des Kostentarifs der Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.1 Spalte 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 Abs. 1“ ersetzt.

2. In der Tarifstelle 1.2 Spalte 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 SchfHwG“ ersetzt.

3. Nach der Tarifstelle 1.2 wird folgende neue Tarifstelle 1.3 eingefügt:

„1.3 Einsetzung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers 28
oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit
Abs. 1 und § 11a Abs. 1 und § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 SchfHwG“.

4. Die bisherige Tarifstelle 1.3 wird Tarifstelle 1.4 und in der Spalte 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2“ ersetzt.

5. Die Tarifstelle 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Erlass von Duldungsverfügungen nach § 1 Abs. 4 Satz 1 in 22 bis 165
Verbindung mit Satz 2 und § 25 Abs. 3 und 4 SchfHwG“

6. In den Tarifstellen 2.2 und 2.3 Spalte 2 wird jeweils die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Gegenstand des Gesetzes ist die Anpassung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 3) an das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495). Dies beinhaltet auch Änderungen der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1 beinhaltet Änderungen zu den Zuständigkeitsregelungen der §§ 1 und 2 SchfHwGZustG LSA. § 2 regelt Änderungen der laufenden Nummer 110 des Kostentarifs der Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§ 5 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA). § 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt)

Zu § 1 SchfHwGZustG LSA (Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes)

Zu Absatz 1

Zu Buchstabe a)

Zu den Doppelbuchstaben aa) und bb)

Entsprechend der Regelung des Artikels 1 Nr. 9 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) erfolgt bei der Regelung zur öffentlichen Ausschreibung zur Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin eine Differenzierung zwischen der Bestellung für einen oder mehrere Bezirke einerseits und der Verleihung des Statusamtes eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin andererseits. Die in § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 SchfHwGZustG LSA geregelten Aufgaben stehen in einem engen Sachzusammenhang. Entsprechend der

bisherigen Regelung zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 SchfHwGZustG LSA ist daher auch bezüglich der Regelung der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 SchfHwGZustG LSA geregelten Aufgabe das Landesverwaltungsamt zuständig.

Zu den Doppelbuchstaben cc)

Diese Regelungen ergänzen in Umsetzung von Artikel 1 Nr. 9 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 SchfHwGZustG LSA.

Zu den Doppelbuchstaben dd)

Diese Regelung ist redaktioneller Art.

Zu den Doppelbuchstaben ee)

Es erfolgt eine Anpassung an Artikel 1 Nr. 12 Buchst. b) des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes. Danach sind nach § 12 Abs. 2 SchfHwG von Seiten der zuständigen Behörde unter bestimmten Voraussetzungen von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bestimmte Unterlagen anzufordern. Die Aufhebung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes.

Zu den Doppelbuchstaben ff)

Die Regelung ist redaktioneller Art.

Zu den Doppelbuchstaben gg)

Der Höchstbetrag eines Warnungsgeldes ist in § 21 Abs. 3 SchfHwG (Artikel 1 Nr. 24 Buchst. b) des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes) von „fünftausend“ auf „zwanzigtausend“ Euro, also um 400 %, erhöht worden.

Dementsprechend wird in § 1 Abs. 1 Nr. 12 SchfHwGZustG LSA die dort genannte Höhe des Warnungsgeldes ebenfalls um 400 % von 1 000 auf 4 000 Euro angehoben.

Darüber hinaus erfolgen im Rahmen dieser Regelung redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet die Änderung der in § 1 Abs. 2 SchfHwGZustG LSA bestehenden statischen in eine dynamische Verweisungsregelung. Dies ist erforderlich, um als Auffangregelung etwaigen Regelungsdefiziten bei der Bestimmung der zum Vollzug der Regelungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes zuständigen Behörden vorzubeugen. Dies ist insbesondere für den Fall von Bedeutung, dass im Falle von Änderungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes bis zum Inkrafttreten von landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen zum Vollzug der betreffenden Änderungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes noch keine entsprechenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen bestehen.

Zu § 2 SchfHwGZustG LSA (Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte)

Zu Absatz 1

Zu Buchstabe a)

Artikel 1 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes regelt zu § 1 Abs. 4 SchHwG die Aufgabe der zuständigen Behörde zum Erlass einer Duldungsverfügung gegen den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raums, der den Zutritt zu dem Grundstück oder dem Gebäude entgegen der Regelung des § 1 Abs. 3 SchfHwG oder die Durchführung einer Tätigkeit, die auf Grund einer der in § 1 Abs. 3 SchfHwG bezeichneten Vorschriften (insbesondere § 2 Abs. 1 Satz 1 und §§ 14, 15 und 26 SchfHwG) durchzuführen ist, nicht gestattet. Bisher war der Erlass von Duldungsverfügungen für diese Fallgestaltungen im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Eine entsprechende Zuständigkeitsregelung erfolgt in § 1 Abs. 1 Nr. 1 SchfHwGZustG LSA. Diese Aufgabe gehört zu den Aufsichtsmaßnahmen, für deren Vollzug die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu den Buchstaben c) und d)

Mit der Änderung des § 11 SchfHwG und der Hinzufügung des § 11a SchfHwG in Artikel 1 Nr. 11 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes wurde eine Regelungslücke geschlossen, die bisher im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA durch eine analoge Anwendung des § 11 in Verbindung mit § 10 SchfHwG geschlossen worden ist. Hinsichtlich der geltenden Zuständigkeitsverteilung bedarf es somit keiner Änderung.

Mit der Änderung des § 11 SchfHwG und der Hinzufügung des § 11a SchfHwG in Artikel 1 Nr. 11 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes wurde in den §§ 11 und 11a SchfHwG zudem die Vorlage von bestimmten weiteren Unterlagen und die Erteilung von bestimmten Auskünften an die zuständige Behörde geregelt.

Hinsichtlich der geltenden behördlichen Zuständigkeitsverteilung zur Regelung des Vertretungsfalles bei bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen besteht kein Änderungsbedarf.

Zu den Buchstaben e) bis n)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe o)

Es erfolgt eine Anpassung an die Regelung des § 1 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. gg) zu § 1 Abs. 1 Nr. 10 SchfHwGZustG LSA (alt).

Zu Buchstabe p)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe q)

Es erfolgt eine Anpassung von § 2 Abs. 1 Nr. 17 SchfHwGZustG LSA (alt) an Artikel 1 Nr. 26 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.

Zu Buchstabe r)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe s)

Es erfolgt eine Anpassung von § 2 Abs. 1 Nr. 20 SchfHwGZustG LSA (alt) an Artikel 1 Nr. 27 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.

Zu § 2 (Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu den Nummern 2 und 3

Mit der Änderung des § 11 SchfHwG und der Hinzufügung des § 11a SchfHwG in Artikel 1 Nr. 11 des Ersten Gesetzes zur Änderung des SchfHwG wurde eine Regelungslücke geschlossen, die bisher im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA durch eine analoge Anwendung des § 11 in Verbindung mit § 10 SchfHwG geschlossen worden ist. Es bedarf somit als Rechtsgrundlage keiner Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA (alte Fassung) mehr.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 5

Artikel 1 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes regelt zu § 1 Abs. 4 SchHwG die Aufgabe der zuständigen Behörde zum Erlass einer Duldungsverfügung gegen den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines

Raums, der den Zutritt zu dem Grundstück oder dem Gebäude entgegen der Regelung des § 1 Abs. 3 SchfHwG oder die Durchführung einer Tätigkeit, die auf Grund einer der in § 1 Abs. 3 SchfHwG bezeichneten Vorschriften (insbesondere § 2 Abs. 1 Satz 1 und §§ 14, 15 und 26 SchfHwG) durchzuführen ist, nicht gestattet. Bisher war der Erlass von Duldungsverfügungen für diese Fallgestaltungen im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Allerdings bestand gemäß § 5 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA zur Nummer 2.1 der laufenden Nummer 110 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt bereits vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für den Erlass eines Verwaltungsaktes zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Feuerstättenschau oder anlassbezogenen Überprüfung nach § 1 Abs. 3 SchfHwG (alt). Diese Regelung ist an § 1 Abs. 4 SchfHwG anzupassen, ihr Anwendungsbereich also auszuweiten. Da sich der Inhalt der Aufgabe aus § 1 Abs. 4 SchfHwG von Art und Umfang der Aufgabe her nicht von den in § 5 Nr. 2 SchfHwGZustG LSA zur Nummer 2.1 der laufenden Nummer 110 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfassten Fallgestaltungen wesentlich unterscheidet, ist davon auszugehen, dass ein Bedarf für eine Änderung des Gebührenrahmens für diesen Gebührentatbestand nicht besteht. Die Aufgabe stellt eine Aufsichtsmaßnahme dar und ist auf Grund der Gleichartigkeit mit den von § 5 Nr. 2 Tarifstelle 2.1 SchfHwGZustG LSA erfassten Fällen von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrzunehmen.

Zu Nummer 6

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.